



Richtlinie für Ansitzeinrichtungen

betreffend die Jagd im Wald und am Waldrand

1 Zweck

Die Richtlinie bezweckt die raumplanerische Behandlung von Ansitzeinrichtungen im Kanton Nidwalden zu vereinheitlichen.

2 Grundsatz

In Gebieten ausserhalb der Bauzone können aus raumplanerischer Sicht gemäss Art. 16a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) grundsätzlich Bauten und Anlagen zugestanden werden, die der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen und objektiv notwendig sind (Zonenkonformität).

Für nicht zonenkonforme Bauten und Anlagen kann gemäss Art. 24 RPG eine Ausnahmebewilligung erteilt werden. Diese wird in Aussicht gestellt, wenn der Zweck der Baute einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und wenn dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Dabei darf nach der Praxis des Bundesgerichts die Standortgebundenheit nur dann bejaht werden, wenn eine Baute aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Diese Voraussetzungen sind nach objektiven Massstäben zu beurteilen, und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit Rücksicht genommen werden.

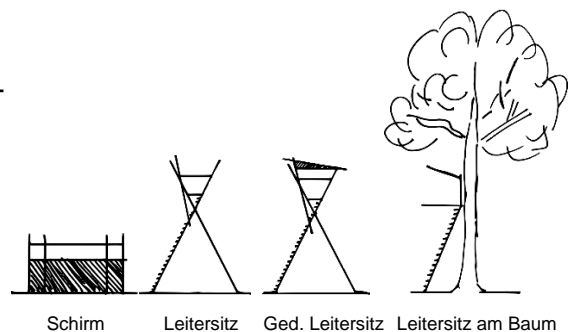
3 Ansitzeinrichtungen und deren Behandlung

3.1 Nicht baubewilligungspflichtige Ansitzeinrichtungen:

3.1.1 Grundsatz

Schirme und freistehende Leitersitze, mit oder ohne Dach, freistehend oder temporär (im Sinne von während der laufenden Jagdperiode) an Bäumen befestigt, erfordern **keine raumplanerische Ausnahmebewilligung**.

Hinweis: Mobile Leitersitze, welche täglich oder nach Abschluss der Jagd entfernt werden, entsprechen dem Geist der Patentjagd besser als permanente und sind daher zu bevorzugen.



3.1.2 Generelle Vorgaben für bewilligungsfreie Ansitzeinrichtungen

Die Befestigung am Baum darf nicht mit Nägeln oder Schrauben erfolgen und es ist zu gewährleisten, dass Ketten, Drahtseile und dergleichen nicht im Holz einwachsen.

Es darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden.

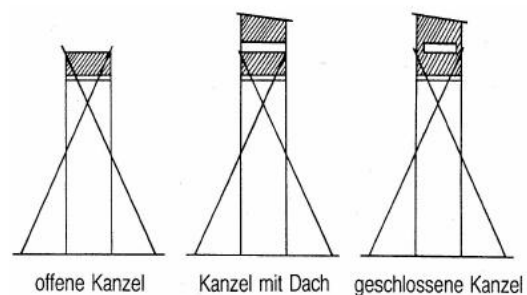
Die Ansitzeinrichtungen sind mit dem Namen, der Anschrift und der Telefonnummer der Erstellerin oder des Erstellers zu kennzeichnen. Nicht bezeichnete Einrichtungen können von den Wildschutzorganen eingezogen werden.

Nicht besetzte Hochsitze/Bodensitze müssen für jede jagdberechtigte Person jederzeit zugänglich sein. Die Erstellerin oder der Ersteller kann keinen vorrangigen Benutzeranspruch geltend machen.

3.2 Baubewilligungspflichtige Ansitzeinrichtungen:

Der Bau einer Kanzel, freistehend oder an Bäumen befestigt, bedarf einer Baubewilligung gemäss Art. 22 RPG. Sie dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (vgl. oben Ziff. 2).

Das Bewilligungsgesuch muss beim Bauamt der jeweiligen Standortgemeinde eingereicht werden.



4 Hinweis zur Haftung

Gemäss Art. 58 Abs. 1 (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220.0) hat der Eigentümer eines Werkes den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursacht. Für die Werkhaftung wird kein Verschulden vorausgesetzt, somit haftet der Werkeigentümer auch dann, wenn der Schaden objektiv gesehen nicht durch seine fehlende Sorgfalt verursacht wurde.

Amt für Raumentwicklung, Amt für Wald und Energie, Fachstelle Jagd und Fischerei